

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00224 vom 20. September 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00224

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00224 du 20 septembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00224 del 20 settembre 2024

Erwägungen

E. 20

keiner Arbeits tätig keit mehr nach geht und sie

auch nicht substantiiert darlegt , inwie fern der sich in den Akten be findliche IK-Auszug fehlerhaft sein sollte ,

nach Art. 36 Abs. 2 des Bundes ge setzes über die Invaliden ver si che rung (IVG) für die Berechnung der ordentlichen Invalidenrente die Bestimmungen des Bundes ge setzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss an wendbar sind (vgl. BGE 124 V 159) ,

der Bundesrat ergänzende Vorschriften erlassen kann und dabei insbesondere die sinngemässe Anwendung von Art. 29 ff. und Art. 34 ff. AHVG sowie – wie in Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ausdrücklich fest gehalten – von Art. 50 bis Art. 53 bis der Verordnung über die Alters- und Hin terlassenenversicherung (AHVV) vorgesehen ist,

für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Ja nu ar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Ein tritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt werden (Art. 29 bis Abs. 1 AHVG),

gemäss Art. 29 quater AHVG die Rente nach Massgabe des durchschnittliche n Jah res einkommen s berechnet wird, welches sich aus dem Erwerbseinkommen (lit. a) , den Er ziehungsgutschriften (lit. b) und den Betreuungsgutschriften (lit. c) zu sam men setzt , wobei bei erwerbstätigen Personen nur die Einkommen berücksichtigt wer den, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29 quinquies Abs. 1 AHVG),

die Summe d er Erwerbseinkommen entsprechend dem Ren tenmix gemäss Art. 33 ter AHVG aufgewertet wird und

der Bundesrat die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen lässt (Art. 30 Abs. 1 AHVG),

die Summe der auf gewerteten Er werbs ein kom men sowie der

Erziehungs - und Be treu ungs gutschriften alsdann durch die An zahl der Beitragsjahre geteilt wird (Art. 30 Abs. 2 AHVG),

vorliegend die Rentenberechnung der Ausgleichskasse (vgl. Urk. 10/14 f.) zu be stä tigen ist,

die Beschwerdeführerin eine Beitragsdauer von 13 Jahren sieben Monaten aufweist, dies unter Berücksichtigung von Zeiten, als sie nicht erwerbstätig, je doch über ihren Ehemann versichert war (Art. 29 ter Abs. 2 lit. b AHVG: ab der Einreise/Heirat vom 17. Juli 2006 Anrechnung von sechs Monaten, 2008 und 2009 deren 13), die von der Beschwerdeführerin selber erarbeitete Einkommenssumme gemäss ihrem IK-Auszug Fr. 271'435.-- beträgt, was auf gewertet mit dem Faktor 1.0 (erster IK-Eintrag im Jahr 2007, Eintritt der Versicherungsfalles im Jahr 2021; Rententabellen 2021 S. 17) und geteilt durch die massgebende Beitragsdauer von 13 Jahren und sieben Monate Fr. 19'983.--, gerundet auf den nächst höheren Tabellenwert Fr. 20'076.-- (2021/2022; Rententabellen 2021 S. 20) respektive aufgrund der Rentenerhöhungen per 2023 Fr. 20'580.-- (Rententabellen 2023 S. 20) ergibt, die Verwaltung im Rahmen der vorgenommenen Beitragslückenfüllung (Urk. 10/4, 10/10 f. und 10/13 S. 3) der Beschwerdeführerin im Jahr der Entstehung des Rentenspruchs bis Juni 2021 sechs Beitragsmonate anrechnet (Art. 52c AHVV), deshalb die Rentenskala 17 (38 Beitragsjahre des Jahres 1962 [Rententabellen 2021 S.

8] im Verhältnis zu deren 14 der Beschwerdeführerin; Beitragstabellen 2021 S. 12) zur Anwendung kommt, was die Ausrichtung einer Teilrente in der Höhe von monatlich Fr. 510.-- im Jahr 2022 (Rententabellen 2021 S. 74) respektive von monatlich Fr. 523.-- im Jahr 2023 (Rententabellen 2023 S. 74) zur Folge hat,

von der Beschwerdeführerin gegen teiliges nicht substantiiert dargelegt wird,

das von der Beschwerdeführerin beantragte Einholen eines Gutachtens keinen Einfluss auf die Rentenberechnung respektive die Höhe des Rentenbetrags hat, in weiterer Erwägung, dass

es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerungen von IV-Leistungen geht, so dass das Verfahren kostenpflichtig ist,

die Verfahrenskosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.-- festzusetzen sowie ausgangs gemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr. Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Philipp Böhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.